

Vorlage für die Sitzung des Senats am 28.10.2025

**Vereinbarung über die Auflösung des Mobilen Bekämpfungszentrums (MBZ)
und die Verwertung der zugehörigen Komponenten**

A. Problem

Im Jahre 2001 brach im Vereinigten Königreich die Maul- und Klauenseuche (MKS) mit verheerenden Folgen aus. Es folgten Ausbrüche in Frankreich, Spanien und den Niederlanden. Die Niederlande organisierten erstmalig die Bekämpfungsmaßnahmen erfolgreich über ein mobiles zentral geführtes Bekämpfungszentrum.

Deutschland musste im Rahmen des Großgeschehens feststellen, dass es auf solche Tierseuchenlagen nicht vorbereitet war. Ein Baustein der Nacharbeit war in Deutschland die Beschaffung eines mobilen Bekämpfungszentrums (MBZs) durch die Länder, das auf Grundlage der Vereinbarung über die Einrichtung eines Mobilen Bekämpfungszentrums (MBZ) vom 19.01.2006 realisiert und im Jahre 2007 als Containerlösung mit Innenausstattung, IT und einem Sachmittellager mit Standort auf dem Gelände des THW in Barme/Niedersachsen finalisiert wurde.

Seitdem wurde das MBZ von keinem Land zur Unterstützung bei der Bekämpfung hochansteckender Tierseuchen angefordert, es erfolgten viele Ersatzbeschaffungen und im Jahre 2019 die Erstellung eines Gutachtens über die noch mögliche Restlaufzeit unter Ermittlung weiterer Kosten.

Im jetzigen Zustand kann das MBZ noch bis Ende 2027 in Barme erhalten bleiben; letzte Verträge z. B. für die Wartung, laufen noch bis Ende des Jahres 2027. Da Nordrhein-Westfalen im Jahr 2021 und Sachsen im Jahr 2022 ihre Beteiligung am MBZ aufgekündigt haben und andere Länder die Kündigung überlegten, wird die weitere Unterhaltung des MBZ über 2027 hinaus für die verbleibenden Länder unrealistisch.

Die Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) hat im November 2023 den Beschluss der Bund/Länder-Task Force Tierseuchen zur Kenntnis genommen und der Auflösung des MBZs sowie der Verwertung seiner Komponenten ab 2028 zugestimmt.

Die Länder haben anschließend im März 2024 auf der Agrarministerkonferenz (AMK) der Auflösung des MBZs und der Verwertung der zugehörigen Komponenten ab 2028 auf Grundlage des Entwurfes der „Vereinbarung über die Auflösung des Mobilen Bekämpfungszentrums (MBZ) für hochkontagiöse Tierseuchen und der Verwertung der zugehörigen Komponenten“ ab 2028 zugestimmt.

Nunmehr liegt die finalisierte Vereinbarung über die Auflösung des Mobilen Bekämpfungszentrums (MBZ) und die Verwertung der zugehörigen Komponenten zur Unterzeichnung vor:

- Unter den MBZ-Komponenten sind 53 Containermodule mit Mobiliar als MBZ, Hard- und Software als IT und Schutzkleidung etc. als Sachmittel zu verstehen.
- Die Sachmittel werden jetzt nochmal insgesamt auf Brauchbarkeit geprüft und können – soweit gegeben - für ein Jahr weiter im Lager des THW in Barne verbleiben.
- Die IT wird nach dem 31.12.2027 verwertet.
- Das MBZ wird noch bis zum 31.12.2027 für die mobile Nutzung vorgehalten.
- Das geschäftsführende Land Niedersachsen wird gebeten, MBZ, IT und Sachmittel nach dem 31.12.2027 der Verwertung zuzuführen.

Vor Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen oder deren Änderungen, die im Namen der Freien Hansestadt Bremen unterzeichnet werden, ist eine Beschlussfassung zur Ermächtigung im Senat einzuholen.

B. Lösung

Mit der anliegenden Vereinbarung über die Auflösung des Mobilen Bekämpfungszentrums (MBZ) und die Verwertung der zugehörigen Komponenten wird dem Umstand Rechnung getragen, dass das MBZ nach etwa 20 Jahren aufgrund gutachterlicher Feststellung Ende 2027 seine Restnutzungsdauer erreicht haben wird und Ersatzbeschaffungen durch die Länder nicht mehr zustimmungsfähig sind.

C. Alternativen

Für diesen Sachverhalt sind keine Alternativen gegeben. Das MBZ wurde zwar für Fortbildungszwecke genutzt aber nie für den Einsatz im Ereignisfall des Auftretens einer hochansteckenden Tierseuche durch ein Land abgerufen. Damit stehen Kosten und Nutzen in keiner Relation zueinander.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

An den laufenden jährlichen Kosten für die Unterhaltung des MBZs ist das Land Bremen nach dem Großvieh-Verteilungsschlüssel der für hochansteckende Tierseuchen empfängliche Tierarten mit 0,63% beteiligt. Die laufenden Kosten haben sich hier im Mittel der letzten fünf Jahre bei < 100,00 €/a bewegt. Es ist zu berücksichtigen, dass auch bis ins Jahr 2028, mit der letzten Abrechnung für 2027, noch Kosten für das MBZ in dieser Größenordnung für Bremen anfallen werden.

Mögliche weitere Kosten, die im Jahr 2028 für das MBZ entstehen könnten, können noch nicht genau beziffert werden und hängen beispielsweise von der Entwicklung der Verwertung ab. Sollten noch Kosten oder auch Verwertungserlöse entstehen, kommt der vorgenannte Verteilungsschlüssel zur Anwendung.

Die genannten Beträge stehen im Haushalt auf der Haushaltstelle 0501.531 60-0 'Bekämpfung von Tierseuchen' zur Verfügung.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen entstehen durch die Verwaltungsvereinbarung nicht.

Frauen und Männer sind von der Verwaltungsvereinbarung in gleicher Weise betroffen.

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Nicht erforderlich.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt die Vereinbarung über die Auflösung des Mobilen Bekämpfungszentrums (MBZ) und die Verwertung der zugehörigen Komponenten.
2. Der Senat ermächtigt die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz zur Unterzeichnung der oben genannten Vereinbarung.
3. Der Senat bittet die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutzes der Deputation für Gesundheit, Pflege und Verbraucherschutz die Vereinbarung zur Kenntnis zu geben.

Vereinbarung über die Auflösung des Mobilen Bekämpfungszentrums (MBZ) und die Verwertung der zugehörigen Komponenten

zwischen den Ländern:

Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen

Präambel:

Am 19.01.2006 haben die Länder das von der Task-Force Tierseuchenbekämpfung (TF) erarbeitete Konzept und die gemeinsame Anschaffung des Mobilen Bekämpfungszentrums (MBZ) vereinbart.

Das Konzept besteht aus folgenden Teilen: Die MBZ Container mit der IT (Hard- und Software), das Vorratslager für Sachmittel, die Aufschlüsselung der Betriebskosten. Zielsetzung war und ist es, in Fällen von hochkontagiösen Tierseuchen ein einheitliches und koordiniertes Vorgehen zu gewährleisten. Dazu sollen im Falle von hochkontagiösen Tierseuchen (z.B. MKS, KSP oder HPAI), die lokalen und/oder regionalen Tierseuchenkrisenzentren der zuständigen Behörden bei der Organisation und Durchführung der Bekämpfung unterstützt werden. Die Länder haben seinerzeit Niedersachsen als geschäftsführendes Land bestimmt, welches für die Einsatzbereitschaft sorgt und im Auftrag aller Länder Verträge über Vorhaltung, Transport, Aufstellung und Ersatzbeschaffung abschließt.

Die Betriebskosten werden gemäß § 6 der MBZ Vereinbarung, proportional zum Anteil ihrer Großvieheinheiten, auf alle Länder umgelegt und diesen jährlich in Rechnung gestellt. In den Jahren nach der Anschaffung hat die Ausstattung des MBZ in vielen Ländern als Maßstab und Vorbild für eine bedarfsgerechte Ausstattung landeseigener operativer Tierseuchenbekämpfungszentren gedient.

In Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das MBZ wurde 2006 von der Gemeinschaft der Länder für ca. drei Millionen Euro angeschafft.
- (2) Die laufenden Kosten für das MBZ betrugen in den letzten fünf Jahren durchschnittlich insgesamt ca. 131.000 € jährlich.
- (3) Die IT-Hard- und Software muss ständig gewartet und instand gehalten, um die vollständige Einsatzbereitschaft des MBZ für die Anforderung Tierseuchenkrisenfall zu gewährleisten. Dazu sind mehrjährige Wartungsverträge mit IT-Dienstleistungsunternehmen und -Herstellern notwendig. Die Verlängerung der Verträge und Teilerneuerung von IT-Komponenten wurde letztmalig im Jahr 2022 beschlossen (Umsetzung ist für 2025 vorgesehen) und wird spätestens im Jahr 2027 wieder fällig. Ohne Verlängerung dieser Wartungsverträge kann die IT ab diesem Zeitpunkt bestenfalls noch für die stationäre elektronische Datenverarbeitung z. B. im Rahmen von Schulungs- und Übungszwecken verwendet werden. Das MBZ ist damit aber nicht mehr vollständig einsatzbereit im Sinne der Vereinbarung.
- (4) Das Vorratslager für Sachmittel enthält u. a. Schutzkleidung, tierärztliche Gerätschaften zur Probennahme, Reinigung und Desinfektion, Tierkennzeichnungs-, Arbeitsschutz- und Verpackungsmaterial. Andere Sachmittel, z. B. Kennzeichnungsmittel für MKS Impfstoffe sowie Rückenmarkszerstörer, sind dazugekommen. In 2016 hat eine beauftragte Arbeitsgruppe der TF eine Schätzung über die Restlagerungsdauer vorgestellt

(TOP 10 der 29. TF Sitzung). Die Auswertung ergab eine Restnutzungsdauer für Ausrüstungsgegenstände von 5-10 Jahren bis auf metallische Sachmittel (30 Jahre). Die Prüfung des Erhaltungszustandes der Sachmittel und eine Beurteilung der weiteren Verwendung erfolgen durch das geschäftsführende Land (Art. 2 der Ländervereinbarung). Dabei werden abgelaufene oder unbrauchbar gewordene Sachmittel teilweise verwertet bzw. entsorgt. Ein Austausch von aussortierten Sachmitteln durch Neuware wurde bislang nicht vorgenommen.

- (5) Auf der 29. TF Sitzung am 20./21.07.2016 wurde die Trennung des MBZs und des Sachmittellagers oder Teilen hiervon hinsichtlich der Anforderung im Bedarfsfall beschlossen (vgl. auch § 3 MBZ Vereinbarung). Eine Nachfrage nach den Sachmitteln hat seit dem Jahr 2006 nur in sehr begrenztem Umfang stattgefunden (z. B. Probenutpfer, Arbeitsschutzausrüstung im Rahmen der Corona-Pandemie) und konnte seit 2016 auch nicht durch die Möglichkeit der o. g. getrennten Anforderung forciert werden.
- (6) Das MBZ, mit der zugehörigen IT und den fachspezifischen Softwaresystemen, wird vereinbarungsgemäß auch zu Schulungs- und Übungszwecken genutzt, allerdings wird diese Möglichkeit nicht von allen Ländern wahrgenommen.
- (7) Seit der Anschaffung und der Herstellung der Einsatzbereitschaft 2007 wurde das MBZ weder von einem Bundesland für einen konkreten Einsatzfall angefordert noch als mobiles Bekämpfungszentrum in einem durch hochkontagiöse Tierkrankheiten ausgelösten Tierseuchenkrisenfall eingesetzt.
- (8) Gemäß dem Beschluss zu TOP 6.4 der 30. Sitzung der TF am 20./21.06.2017 wurde ein Gutachten zur Restnutzungsdauer des MBZs in Auftrag gegeben. Dieses wurde 2019 von einem sachverständigen Gutachter erstellt. Die Expertise ergab, dass bei vorgesehener mobiler Verwendung und unter der Voraussetzung gezielter Reparaturmaßnahmen an den MBZ Containern, eine Restnutzungsdauer von 8-13 Jahren veranschlagt werden kann. Die vorgesehene Nutzungsdauer wurde gemäß dem Nutzungskonzept für zehn Jahre angesetzt. Demnach endet der voraussichtliche Nutzungszeitraum für die Container im Jahr 2027, spätestens aber 2032.

2021 hat Nordrhein-Westfalen gemäß § 7 der MBZ Vereinbarung diese mit einer einjährigen Frist gekündigt. 2022 hat Sachsen zum Jahresende 2023 die MBZ Vereinbarung gekündigt. Vor diesem Hintergrund wurde von der TF der Entwurf der Ländervereinbarung über die Auflösung des MBZs erarbeitet.

Gemäß TOP 2 der 38. TF Sitzung am 02./03.11.2022 hatte sich die TF mehrheitlich auf den Entwurf der Ländervereinbarung über die Auflösung des MBZs und die Verwertung der zugehörigen Komponenten geeinigt und Niedersachsen als geschäftsführendes Land gebeten, diesen zur Beschlussfassung in der Agrarministerkonferenz (AMK) einzubringen.

Die Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) hat in ihrer 42. Sitzung am 22./23.11.2023 den Beschluss der TF zu TOP 2 der 38. TF Sitzung zur Kenntnis genommen und der Auflösung des MBZs sowie der Verwertung seiner Komponenten ab dem Jahr 2028 zugestimmt.

Die Länder haben anschließend in der Sitzung der AMK am 14./15.03.2024 der Auflösung des MBZs und der Verwertung der zugehörigen Komponenten ab dem Jahr 2028 auf Grundlage des Entwurfes der „Vereinbarung über die Auflösung des Mobilen Bekämpfungszentrums (MBZ) für hochkontagiöse Tierseuchen und der Verwertung der zugehörigen Komponenten“ ab dem Jahr 2028 zugestimmt.

Die o. g. Länder schließen die folgende Vereinbarung:

Artikel 1

Gegenstand der Ländervereinbarung

Gemäß § 8 Absatz 1 der MBZ Vereinbarung vom 19.01.2006 beschließen die Länder, die folgenden Änderungen und Ergänzungen, welche die weitere Nutzung und das Nutzungsende mit Verwertung der drei unter Art. 2 dieser Vereinbarung näher bestimmten MBZ Komponenten betreffen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Die MBZ Komponenten:

1. 53 Containermodule (zzgl. Ersatz-, Funktionscontainer) mit allen zugehörigen Bauteilen und Mobiliar werden im Folgenden als **MBZ** bezeichnet.
2. Die Hardware für Kommunikation, elektronische Eingabe, Verarbeitung und Ausgabe von Daten und alle in diesen Prozessen verwendeten Geräte, die Software inklusive Lizenz und Wartungsverträge werden im Folgenden als **IT** bezeichnet.
3. Das Vorratslager für Sachmittel unterschiedlicher Art, Schutzkleidung, tierärztliche Gerätschaften zur Probennahme, Reinigung und Desinfektion, Tierkennzeichnungs-, Arbeitsschutz-, Verpackungsmaterial u.a.m. wird im Folgenden als **Sachmittel** bezeichnet.

Verwertung im Sinne dieser Vereinbarung bedeutet, jede Art der Abtretung oder Übertragung des Eigentums durch Verkauf, Spende oder die Entsorgung nach abfallrechtlichen Vorschriften.

Artikel 3

Sachmittel

Die Sachmittel werden nach Ablauf des kalkulierten Haltbarkeitsdatums (TOP 10, 29. TF Sitzung) durch das geschäftsführende Land aussortiert und der Verwertung zugeführt. Soweit nach Prüfung des Erhaltungszustands eine weitere Verwendung vertretbar ist, kann die Nutzungsdauer um ein weiteres Jahr verlängert werden und die Sachmittel können im Lager verbleiben.

Artikel 4

IT

Eine Erneuerung und Ersatzbeschaffung von IT-Komponenten erfolgte in den Jahren 2011, 2015 und wurde letztmalig für 2022 beschlossen; die Umsetzung erfolgt jedoch in 2025. Die nächste geplante Ersatzbeschaffung war für das Jahr 2027 vorgesehen. Die Vertragspartner beschließen die Verwertung der IT nach dem 31.12.2027.

Artikel 5

MBZ

- (1) Das MBZ wird bis zum 31.12.2027 für die vorgesehene mobile Nutzung vorgehalten.
- (2) Das geschäftsführende Land wird gebeten, MBZ, IT und Sachmittel nach dem 31.12.2027 einer Verwertung zuzuführen.

Artikel 6

Kostentragung

- (1) Das geschäftsführende Land schließt im Namen aller beteiligten Länder Verträge für die Verwertung der in Artikel 2 genannten Komponenten ab.
- (2) Kosten und Erlöse, die bei der Abwicklung anfallen, werden aufgerechnet. Verbleibende Verwertungskosten oder Überschüsse werden gemäß § 6 der MBZ Vereinbarung auf die Länder (ohne Nordrhein-Westfalen und Sachsen) verteilt.
- (3) Das geschäftsführende Land wird weiterhin bei der Erfüllung seiner Aufgaben vom Arbeitsstab der Task Force im Rahmen des § 4 der Vereinbarung über die Task Force Tierseuchenbekämpfung vom 07.10.2010 unterstützt.

Artikel 7

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sind oder werden eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder besteht eine Regelungslücke in dieser Vereinbarung, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. der übrigen Teile solcher Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Eine unwirksame Regelung gilt als durch eine solche Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist.

Baden-Württemberg

vertreten durch:
Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und
Verbraucherschutz

Stuttgart, den

Bayern

vertreten durch:
Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz

München, den

Berlin

vertreten durch:
Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Berlin, den

Brandenburg

vertreten durch:
Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz

Potsdam, den

Bremen

vertreten durch:
Senatorin für Gesundheit, Frauen
und Verbraucherschutz

Bremen, den

Hamburg

vertreten durch:

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Hamburg, den

Hessen

vertreten durch:

Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und
Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

Wiesbaden, den

Mecklenburg-Vorpommern

vertreten durch:

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt

Schwerin, den

Niedersachsen

vertreten durch:

Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Hannover, den

Rheinland-Pfalz

vertreten durch:

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie und Mobilität

Mainz, den

Saarland

vertreten durch:
Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität,
Agrar- und Verbraucherschutz

Saarbrücken, den

Sachsen-Anhalt

vertreten durch:
Ministerium für Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten

Magdeburg, den

Schleswig-Holstein

vertreten durch:
Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume,
Europa und Verbraucherschutz

Kiel, den

Thüringen

vertreten durch:
Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Arbeit und Familie

Erfurt, den